Schlewsinger Amtsblatt

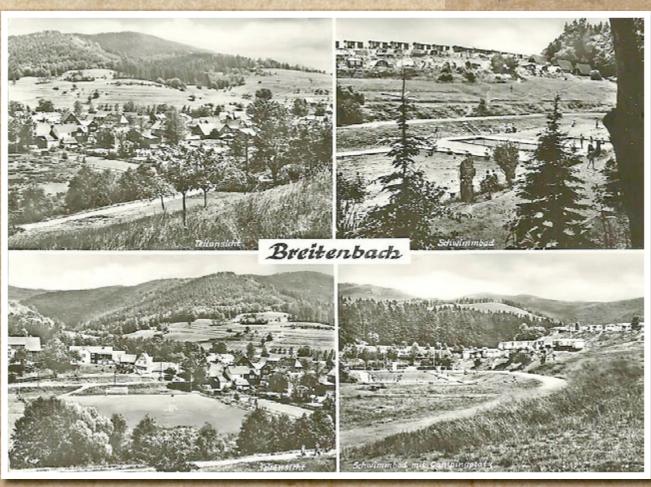


Kostenfrei in jedem Haushalt der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

8. Ausgabe 2019 30. August 2019







6.9. - 8.9.19

Programm

Freitag 06.09.19

19 Uhr - Festlich bunter Eröffnungsabend - Festzelt
Eröffnungsrede mit historischem Bezug und Grußreden
musikalische Umrahmung - Folkloregruppe, Chor Harmonie St. Kilian,
Blaskapelle Breitenbach und IG Heimatstube

Parkmöglichkeiten am Ortseingang. Bitte benutzen Sie unseren Shuttleservice! ilian

Samstag 07.09.19

14 - 17 Uhr - Offene Hofmuseen - ortszentrum mit Vorstellung alter Handwerkstechniken Besucher erleben lebendige Geschichte

ab 15 Uhr - Tag der offenen Tür der KITA

16-19 Uhr - Tischtennis - und Kegelturnier - Neue Schule, Kegelbahn

ab 17 Uhr - "Lange Nacht der Kirchen"- Kirche St. Kilian

20 Uhr - Jubiläumsparty mit "Voice of Music"- Festzelt

Sonntag 08.09.19

10 Uhr - Gottesdienst

11-13 Uhr - Frühschoppen mit der Blaskapelle Breitenbach

12-13.30 Uhr - Mittagessen mit Klößen

ab 13.30 Uhr - Familiennachmittag - alles Festzelt mit dem Chor der Grundschule Erlau, der Musikschule Fröhlich und dem Jugenblasorchester Jüchsen

13 - 17 Uhr - Offene Hofmuseen - ortszentrum mit Vorstellung alter Handwerkstechniken Besucher erleben lebendige Geschichte Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

N DER DORFMITTE



Aktuelles



Herzlich willkommen in der Stadt Schleusingen

Die offizielle Begrüßung der Baby's, die im Zeitraum Januar bis Juli 2019 in der Stadt Schleusingen geboren wurden, findet

am Dienstag, den 17.09.2019

um 15.00 Uhr

im Ratssaal, Poststraße 4, Schleusingen

statt.

Die diesbezüglichen Einladungen wurden bereits versandt. Es wird bis zum 10.09.2019 um Rückinformation bezüglich der Teilnahme am Babyempfang gebeten.





Stellenangebot

"Staatlich anerkannte/r Erzieher/in"

Die Stadt Schleusingen beabsichtigt, **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen/eine staatlich anerkannte Erzieher/in in der Kindertagesstätte "Spatzennest" im Ortsteil Hinternah einzustellen.

(Alternativberuf: staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Diplomsozialpädagoge, Diplompädagoge)

Arbeitszeit: 32 - 40 Std/Woche Arbeitsverhältnis: Elternzeitvertretung

bis voraussichtlich April 2021

Arbeitszeitrah-

6.00 Uhr - 17.00 Uhr

men:

Vergütung: TVöD/VKA, Beschäftigte im Sozial- und

Erziehungsdienst S 8 a Jährliche Sonderzuwendung, leistungsorientierte Bezahlung

Aufgabengebiet: Aufsicht, Erziehung, Bildung, Betreuung

und Pflege von Kindern im Alter von 1

Jahr bis Schulalter

Anforderung: abgeschlossene Ausbildung

zielorientiertes, selbständiges und enga-

giertes Arbeiten

eigenverantwortliches und verantwor-

tungsbewusstes Handeln

gutes Einfühlungsvermögen im Umgang

mit Kindern

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt die Mitarbeiterin der Personalabteilung im Rathaus Schleusingen, Frau Eckhardt, Tel. 036841/34722.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, gerne auch per E-Mail an personalamt@schleusingen.de

Henneberg Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Schleusingen bietet zum 1. Januar 2020

eine **geringfügige Beschäftigung** (bis 450 Euro im Monat)

im Bereich Friedhof und Bauhof.

Der Aufgabenbereich umfasst im wesentlichen die Pflege der Grünflächen und Anlagen der kommunalen Friedhöfe und Unterstützung beim Winterdienst.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt die Mitarbeiterin der Abt. Lohn im Rathaus Schleusingen, Frau Eckhardt, Tel. 036841/34722

Interessierte senden bitte ihre Bewerbung bis **zum 30.10.2019** an die Stadtverwaltung Schleusingen, 98553 Schleusingen, Markt 9 bzw. per E-Mail an personalamt@schleusingen.de.

Stellenangebot

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe (m/w/d)

Die Stadt Schleusingen mit ca. 11.000 Einwohnern liegt im Landkreis Hildburghausen, im südlichen Thüringer Wald. Für unser städtisches Freibad suchen wir zum **01.05.2020**

eine/n Fachangestellte/n für Bäderbetriebe in Vollzeit.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Aufsicht und Betreuung des laufenden Badebetriebes
- Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zu Beginn und Ende der Saison
- Betreuung, Kontrolle und Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie des gesamten Schwimmbadbereiches
- Pflege der Gebäude, Außen- und Grünanlagen und Einrichtungen
- Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe
- Fähigkeit zum verantwortungsbewussten und selbständigen Handeln sowie ein sicheres und höfliches Auftreten, Kooperations-, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zu Wochenendarbeit

Außerhalb der Badesaison ist ein Einsatz im städtischen Bauhof vorgesehen.

Wir bieten Ihnen einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit interessanten und vielseitigen Aufgaben.

Die Vergütung richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen(TVöD).

Die Stelle ist gleichermaßen für alle Geschlechter geeignet. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und diesen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX gleichgestellte Personen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Eignung, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt die Mitarbeiterin der Personalabteilung im Rathaus Schleusingen, Frau Eckhardt, Tel. 036841/34722.

Interessierte senden bitte ihre Bewerbung bis zum **30.11.2019** an die Stadtverwaltung Schleusingen, 98553 Schleusingen, Markt 9 bzw. per E-Mail an personalamt@schleusingen.de

André Henneberg Bürgermeister Schleusingen, 13.08.2019

Einladung zur Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasserschutzkonzept im OT Ratscher

Am Montag, den 30. September 2019 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal, Poststr. 4, Schleusingen, eine Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasserschutzkonzept Schleuse im OT Ratscher statt.

Alle Einwohner der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile sind recht herzlich eingeladen.

Henneberg Bürgermeister

Natura 2000-Managementplanung

Verwaltungseinheit: Stadt Schleusingen

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 26 "Mittlerer Thüringer Wald"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu

dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www.tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de Ansprechpartner:

TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian.Christ@tlubn.thueringen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 01. öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Schleusingen am 15.07.2019

Beschluss-Nr. KA 01/01/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.04.2019 Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses vom 04.04.2019.

gez. Henneberg Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 01. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 18.07.2019

Beschluss-Nr. HA 01/01/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.04.2019Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 27. erweiterten Sitzung des Hauptausschusses vom 24.04.2019.

gez. Henneberg Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 02/01/2019

Bestätigung überplanmäßige Kosten Brücke Mehrgenerationenpark Hinternah

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt überplanmäßige Mittel in Höhe von 45.000,00 € für die Kostenstelle 2.61020.95003.

Die Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 2.61020.94204 Umgestaltung Festplatz Mühlberg.

gez. Henneberg Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 03/01/2019

Bestätigung überplanmäßige Kosten Straßenbeleuchtung Hildburghäuser Straße, Schleusingen

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt überplanmäßige Mittel in Höhe von 60.000,00 € für die Kostenstelle 2.67000.94015.

Die Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 2.56100.95092 (Sektoren Tartanbahn).

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 04/01/2019

Bestätigung überplanmäßige Kosten - Außengelände Kindergarten Schleusingen

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt überplanmäßige Kosten in Vorgriff auf den Nachtragshaushalt in Höhe von 80.000,00 € für die Kostenstelle 2.46400.95102 – Sanierung Außengelände Kindergarten Schleusingen. Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 05/01/2019

Auftragsvergabe Brücke Mehrgenerationenpark Hinternah

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragsvergabe für den Bau der Brücke über die Nahe zum Mehrgenerationen Aktiv Park – an den wirtschaftlichsten Bieter:

Bauunternehmung Ernst Wenk, Schleifmühlenweg 13, 98660 Themar.

mit einer Angebotssumme brutto von 60.569,10 €.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 06/01/2019

Auftragsvergabe Erdbauarbeiten Hildburghäuser Straße, Schleusingen

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für die Rekonstruktion der Straßenbeleuchtung, Schleusingen, Hildburghäuser Straße – an den wirtschaftlichsten Bieter:

STM Tiefbau- und Montagegesellschaft mbH Südthüringen, Am Köhlersgehäu 50, 98544 Zella-Mehlis,

mit einer Angebotssumme brutto von 61.274,29 €.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 07/01/2019

Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Hildburghäuser Straße, Schleusingen

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für die Rekonstruktion der Straßenbeleuchtung, Schleusingen, Hildburghäuser Straße – an den wirtschaftlichsten Bieter:

Schleusinger Elektro-Service GmbH, An der Schleuse 1, 98553 Schleusingen,

mit einer Angebotssumme brutto von 34.260,71 €.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 01. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen am 18.07.2019

Beschluss-Nr. BA 01/01/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.05.2019

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 30. Ausschusssitzung vom 14.05.2019 mit folgender Änderung:

Der Pkt. 4 der Niederschrift – unentschuldigt – wird gestrichen.

gez. Henneberg

Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 02/01/2019

Antrag auf Neubau Gartenhaus Flur 8 Gemarkung Hinternah, Flurstück 13/2

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Gartenhauses auf dem Flurstück 13/2 in der Flur 8 Gemarkung Hinternah (Gartenallee 17) zu erteilen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 03/01/2019

Antrag auf Neubau Carport mit Garage Flur 10 Gemarkung Schleusingen, Flurstück 333/8

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Carports mit Garage auf dem Flurstück 333/8 in der Flur 10 Gemarkung Schleusingen (Goethestraße 5) zu erteilen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 04/01/2019

Antrag auf Neubau Carport Flur 11 Gemarkung Hinternah, Flurstück 20

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Carports auf dem Flurstück 20 in der Flur 11 Gemarkung Hinternah (Springelbacher Weg) zu erteilen.

Dem Antrag auf Abweichung von der Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO) wird zugestimmt.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 05/01/2019

Antrag auf werbliche Gestaltung einer vorhandenen Trafostation – Motiv Natur – Umsetzung als Graffiti Flur 26 Gemarkung Schleusingen, Flurstück 159/6

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf werbliche Gestaltung einer vorhandenen Trafostation – Motiv Natur – Umsetzung als Graffiti – 4 Seiten – auf dem Flurstück 159/6 in der Flur 26 Gemarkung Schleusingen (An der Insel/Suhler Straße) zu erteilen

gez. Henneberg Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 06/01/2019

Antrag auf Errichtung einer beleuchteten Anzeigetafel (Werbeanlage) Flur 15 Gemarkung Hinternah, Flurstück 168/2

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer beleuchteten Anzeigetafel (Werbeanlage) auf dem Flurstück 168/2 in der Flur 15 Gemarkung Hinternah (Alte Hauptstraße 1) zu erteilen.

gez. Henneberg Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 07/01/2019

Antrag auf Errichtung Carport Flur 3 Gemarkung Schleusingen, Flurstück 231/60 und 61

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Carports auf den Flurstücken 231/60 und 61 in der Flur 3 Gemarkung Schleusingen (Kurhausstraße 2) zu erteilen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 08/01/2019

Antrag auf Neubau eines Wohnhauses Flur 2 Gemarkung Gethles, Flurstück 64/6

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Wohnhauses auf dem Flurstück 64/6 in der Flur 2 Gemarkung Gethles (An der Hauptstraße) zu erteilen.

gez. Henneberg

Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 09/01/2019

Neubau Einfamilienhaus mit Stahlbetonfertigteilgarage (mit Typenstatik) Flur 6 Gemarkung Waldau, Flurstück 206/4

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Stahlbetonfertigteilgarage (mit Typenstatik) auf dem Flurstück 206/4 in der Flur 6 Gemarkung Waldau (Am Sportplatz) zu erteilen.

Dem Antrag auf Zulassung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wie Dach, Dachfarbe und Baugrenze wird zugestimmt.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 10/01/2019

Neubau Abbund-, Lager- und Montagehalle für Zimmererarbeiten Flur 6 Gemarkung Erlau, Flurstücke 55/6, 56/3, 57/4

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau einer Abbund-, Lager- und Montagehalle für Zimmererarbeiten auf den Flurstücken 55/6, 56/3 und 57/4 in der Flur 6 Gemarkung Erlau (Unterm Dorfe 1) zu erteilen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 11/01/2019

Neubau Carport an bestehendes Wohnhaus Flur 3 Gemarkung Gethles, Flurstück 221/4

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Carports an das bestehende Wohnhaus auf dem Flurstück 221/4 in der Flur 3 Gemarkung Gethles (Kreuzweg 26) zu erteilen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 12/01/2019

Neubau Eigenheim mit Carport/Garage (Fertigteil) Flur 6 Gemarkung Breitenbach, Flurstücke 75 und 192/76

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Eigenheimes mit Carport/Garage (Fertigteil) auf den Flurstücken 75 und 192/76 in der Flur 6 Gemarkung Breitenbach (Koppewiese) zu erteilen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 02. öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Schleusingen am 01.08.2019

Beschluss-Nr. KA 02/02/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.07.2019

Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses vom 15.07.2019.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 02. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 08.08.2019

Beschluss-Nr. HA 08/02/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.07.2019

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 01. Sitzung des Hauptausschusses vom 18.07.2019.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 09/02/2019

Vergabe Planungsleistung DE-Maßnahme Abriss Heizhaus/ Gestaltung Außenbereich Kita Spatzennest Hinternah

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für die Planungsleistung Abbruch Heizhaus und Gestaltung von Freiflächen im Kindergarten Hinternah – an den wirtschaftlichsten Bieter:

Peter Maximilian Schmidt, Freier Architekt, Dr.-Erfurt-Str. 3, 98527 Suhl,

mit einer Angebotssumme brutto von 21.771,47 €.

gez. Henneberg

Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 02. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 08.08.2019

Beschluss-Nr. HA 10/02/2019

Beratung zum Objekt Saal Rappelsdorf

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen beschließt, das Projekt "Saal Rappelsdorf" nicht weiter zu verfolgen. Es werden keine weiteren Mittel in das Objekt investiert und der Planungsauftrag ist aufzuheben.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Stadt Schleusingen

Landkreis Hildburghausen

Wahlkreis 20 Hildburghausen II / Sonneberg II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Schleusingen liegt in der Zeit vom **07.10.2019** bis **11.10.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr Dienstag 9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch kein Sprechtag

Donnerstag 9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Freitag 9:00 Uhr - 11:45 Uhr

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2019 bis 11:45 Uhr in der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.10.2019 eine Wahlbenachrichtigung

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 20 Hildburghausen II / Sonneberg II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum 06.10.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 11.10.2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist, oder
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.10.2019, 18:00 Uhr, bei der Stadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- · einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schleusingen, 30. August 2019 Stadtverwaltung Schleusingen gez. André Henneberg Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 27. Oktober 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles mit Ortsteilverfassung Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) wird in der Zeit vom 7. bis zum 11. Oktober 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr Dienstag 9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch kein Sprechtag

Donnerstag 9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr Freitag 9:00 Uhr - 11:45 Uhr

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. bis zum 11. Oktober 2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Oktober 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles mit Ortsteilverfassung Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. Oktober 2019 bis 18.00 Uhr, bei der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. Oktober 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles mit Ortsteilverfassung Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) am 27. Oktober 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 10. November 2019, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 27. Oktober 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 27. Oktober 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 8. November 2019 bis 18.00 Uhr bei der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 9. November 2019 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. 8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung Schleusingen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 27. Oktober 2019 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 10. November 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schleusingen, den 30.08.2019 gez. Sebastian Fleischmann Stadtwahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Ortsteilbürgermeister des Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) der Stadt Schleusingen am 27. Oktober 2019

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) der Stadt Schleusingen wird am

27. Oktober 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Schleusingen gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Ubrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Stadtwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer

Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Stadtwahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürK-WO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, für den Ortsteil Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) insgesamt 50.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung

sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Stadtwahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (für den Ortsteil Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) insgesamt 40 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Stadtwahlleiter bei der Stadtverwaltung Schleusingen bis zum bis zum 23. September 2019 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Stadtwahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Schleusingen

 Montag
 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

 Dienstag
 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

 Mittwoch
 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

 Donnerstag
 7:15 Uhr - 17:45 Uhr

 Freitag
 7:15 Uhr - 12:00 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen ausgelegt

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schleusingen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein

Kaufpreis:

an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Stadtwahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 13. September 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, Herrn Sebastian Fleischmann, in der Stadtverwaltung Schleusingen, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 13. September 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Stadtwahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23. September 2019, 18:00 Uhr behoben sein. Am 24. September 2019 tritt der Stadtwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schleusingen, 30. August 2019 gez. Sebastian Fleischmann Stadtwahlleiter

Mitteilungen

Haus- und Grundstücksverkauf in Altendambach

Ehemaliges Verwaltungs- und Feuerwehrgerätehaus Altendambach, Dambachtal 52

Baujahr: geschätzt 1920, Anbau ca. 1975 199 m² - Grenzbebauung Grundstück:

ohne Freiflächen am Grundstück

Gebäude: Massivbau 2-geschossig

mit nicht ausgebautem Dachgeschoss

nicht unterkellert Wasseranschluss,

Kleinkläranlage auf öffentlicher Fläche

Gasheizung zentrale Lage 50.000,00 €



Interessenten melden sich bitte unter:

E-Mail: buergermeister@schleusingen.de

Tel.: 036841/34711

André Henneberg Bürgermeister

Kaufpreis:

Haus- und Grundstücksverkauf in Altendambach

Altes Bürgerhaus Altendambach, Dambachtal 77

Baujahr: geschätzt 1850

Grundstück: 938 m² - teilweise Grenzbebauung Gebäude: Fachwerkhaus mit Sandsteingrundierung

unterkellert, 2-geschossig mit Dachgeschoss

Wasseranschluss, Kleinkläranlage

Gasheizung zentrale Lage 17.000,00 €



Interessenten melden sich bitte unter:

F-Mail: buergermeister@schleusingen.de

Tel.: 036841/34711

André Henneberg Bürgermeister

Haus- und Grundstücksverkauf in Rappelsdorf

Saalgebäude Rappelsdorf, An der Todtenlache 2

geschätzt 1900 Baujahr: Grundstück: 1.255 m²

Gebäude: Fachwerkbau auf Sandsteinsockel.

denkmalgeschützt

1-geschossig, nicht unterkellert,

flaches Satteldach Feststofföfen

Toilettenanbau mit Sickergrube

Wasseranschluss Ortsrandlage

Kaufpreis: 35.000,00 €



Interessenten melden sich bitte unter:

E-Mail: buergermeister@schleusingen.de

Tel.: 036841/34711

André Henneberg Bürgermeister

Haus- und Grundstücksverkauf in Schleusingen

Objekt "Georg-Neumark-Straße 3/Christian-Junker-Straße 6" (ehem. Alumnat der Stiftung des Hennebergischen Gymnasiums "Georg Ernst" in Schleusingen)

Baujahr: 1900

Gebäude:

- Gewerbeeinheit mit einer insgesamt möglichen Nutzfläche von 1.089 m²
- aktuell nutzbar bzw. ausgebaut (voll saniert) sind Erdgeschoss und 1. Obergeschoss mit einer Nutzfläche von 877 m²
- derzeitige "Auslegung" und Nutzung als Wohnheim
- Dachgeschoss stellt eine "Ausbaureserve" dar (212 m²) Rohbau
- laufende Vermietung EG/1.OG ist noch befristet bis 31.12.2020
- ausführliche Wertermittlung (Gutachten) liegt der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen (WGS) vor – Verkehrswert: Tsd. € 850,0

Verkehrswert: 850.000,00 €

Die Einsichtnahme in die Wertermittlungen ist unter vorheriger Terminvereinbarung mit der Geschäftsführung der WGS unter Telefon 03 68 41 / 4 20 36 bis zum 27.09.2019 möglich.





Hinweise der Pass- und Meldebehörde

Nach § 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ist jeder Deutsche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen; dies gilt nicht für Personen, die im Besitz eines gültigen Reisepasses sind.

Die Gültigkeit des Personalausweises beträgt nach § 6 (PAuswG) zehn Jahre.

Für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Dokumente sechs Jahre gültig.

Zur Beantragung benötigt ein Antragsteller:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass; bei Kindern und Jugendlichen einen Kinderreisepass oder die Geburtsurkunde sowie die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
- ein biometrisches Passbild
- die Ausstellungsgebühr in Höhe von 28,80 Euro bzw. bei Antragstellern unter 24 Jahren von 22,80 Euro (bei Antragstellung zu bezahlen!)

Ordnungswidrig handelt, wer keinen gültigen Ausweis besitzt § 31 (PAuswG).

Um eine Ordnungsstrafe zu vermeiden, sollte jeder Bürger vor Ablauf der Gültigkeit seines Personalausweises ein neues Dokument beantragen.

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Entsprechend den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat jeder Einwohner die Möglichkeit Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben, dieser gilt dann bis zum Widerruf.

- Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundewehr
 - Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG iVm § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaft, der die Person nicht selbst angehört, sondern deren Familienangehörige
 - (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
 - (§ 50 Abs. 5 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatträger, Presse oder Rundfunk
 - (§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG)

Der Widerspruch kann ohne Angaben von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Pass- und Meldebehörde in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9 erfolgen.

Ausgabestellen "Gelbe Säcke"

Gelbe Säcke erhalten Sie an folgenden Abholstellen:

Schleusingen Rathaus, Markt 9

Stadtbibliothek, Christian-Juncker-Str. 2 Hinternah

Einkaufs-Eck Epler, Alte Hauptstraße

Reisebüro Domhardt, Hauptstraße 100 Waldau Schleusinger-Angelgeschäft Henri Blaurock, Neue

neundorf

Hauptstraße 81

Gasthaus "Zum Goldenen Hirsch", Hirschbach

Untere Hauptstraße 29

Bäckerei Salzmann, Erlauer Hauptstra-Erlau

ße 16

Breitenbach Haarstudio Susann Lenz, Zum Vesser-

tal 53

Altendambach Karola Kortum, Dambachtal 20 Harald Zock, Kilianstraße 12 St. Kilian

Wiedervereinigungsfeier 2020 in Ummerstadt - 30 Jahre Deutsche Einheit -

- Aufruf zur Teilnahme -

Die Landkreise Hildburghausen, Sonneberg, Hassberge, Coburg und die Städte Coburg und Ummerstadt sind im Jahr 2020 Ausrichter der Wiedervereinigungsfeier – 30 Jahre Deutsche Einheit. Die Feierlichkeiten finden in Ummerstadt am 03.10.2020 von 10 bis 22 Uhr und am 04.10.2020 von 10 bis 18 Uhr statt.

Die Besucher sollen außergewöhnliche als auch typische Produkte & Spezialitäten sowie Kunst & Handwerk aus der Region finden können. Außerdem ist ein Mittelaltermarkt und Festzeltbetrieb mit buntem Bühnenprogramm geplant.

Gesucht werden nunmehr mögliche Anbieter bzw. Aussteller. Es wird keine Standgebühr anfallen und alle Einnahmen aus dem Verkauf werden bei den Anbietern bzw. Ausstellern verbleiben.

Das Formular für die Interessenbekundung zur Teilnahme finden Sie auf der Homepage der Stadt Schleusingen unter www. schleusingen.de. Die Interessenbekundung sollte bis spätestens am 01.10.2019 im Landratsamt Hildburghausen, Büro des Landrates, vorliegen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Landratsamt Hildburghausen, Büro des Landrates, Frau Hartung, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, Telefon: 03685/445101.



MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Rat-scher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleu-Scher, Nahetal-Waldau init den Orten Tillierhall, Oberhold, Schledsingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian mit den Orten Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für ihre genause Farbwiederrabe keine Garantie übernehmen. Dieckspräigliche Renn oeine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Veranstaltungen

Einladung zum Tag des offenen Denkmals

Am 08.09.2019 findet der diesjährige Tag des offenen Denkmals statt.

Der St. Wolfgang Verein Oberrod lädt Sie in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr in die St. Wolfang Kapelle Oberrod ein. Es werden Führungen durch die Vereinsmitglieder stattfinden.

Für das leibliche Wohl wird Kuchen aus dem Backofen angeboten.

Ausschreibung Bergzeitfahren

des SV 08 Engertal e.V. Schleusingerneundorf



Wann:

Samstag, den 7. September 2019

Startzeit 14.00 Uhr,

Einzelstart nach Startnummern

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter

statt.

Wo: Vereinsheim Sportplatz

SV 08 Engertal e.V. Schleusingerneundorf

Startnummernausgabe ab 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Strecke: Vereinsheim SV 08 Engertal e.V.

bis Wegspinne Länge ca. 4000 m, Höhendifferenz 175 m, Waldweg mit Kies

Material: Alle Fahrradtypen zugelassen (keine E-

Bikes o. motorgetriebene Fahrräder). Keine getrennte Wertung nach Art des Rades. Jeder Teilnehmer ist für den technisch sicheren Zustand seines Rades selbst ver-

antwortlich.

Es besteht absolute Helmpflicht!

Klassen-

einteilung: ab AK11 mit jährlicher Wertung m/w

> 20 m/w 2001 - 1990 30 m/w 1989 - 1980 40 m/w 1979 - 1970 50 m/w 1969 - 1960

Senioren m/w bis 1959

(alle Klassen:

Wertungen nach m/w getrennt)

Siegerehrung: ca. 16.00 Uhr,

Plätze 1 - 3 m/w erhalten Pokale

Speisen/

Getränke: im Vereinsheim des Sportvereins

Anmelduna: ab sofort unter

www.sv08-engertal.de/bergzeitfahren

oder info@sv08-engertal.de

mit Angabe von: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Team- oder Vereinsname (eine Vereinszugehörigkeit ist nicht er-

forderlich)

Voranmeldung

ist ausdrücklich erwünscht!!!

Startgebühr: Erwachsene:

bei Online-Anmeldung 5,00 EUR bei Anmeldung vor Ort 7,00 EUR

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre zahlen einheitlich 2,00 EUR

Es werden keine Meldebestätigungen verschickt! Die Bezahlung des Startgeldes erfolgt am Wettkampftag in bar. Das Startgeld

ist nach Möglichkeit passend bereitzuhalten.



» ab 21 Uhr Partynacht mit HASHTAG IIBIS 22 UHR ERMÄSSIGTER EINTRITTII

SAMSTAG, 07.09.19

» ab 20 Uhr Kermestanz mit BELCONDA » ab 8:30 Uhr Ständchen im Ort

SONNTAG, 08.09.19

- » ab 10 Uhr Frühschoppen mit den Gleichbergmusikanten
- » 14 Uhr Umzug durch's Dorf mit Kermessprüchen » 12 Uhr Mittagessen im Festzelt mit Nico's Imbiss auf dem Dorfplatz
- » ab 15 Uhr Kinderkermes mit *DJ Micha*
- » anschließend Kermesausklang mit Verlesen der Predigt und Beerdigung der 161. Trachtenkermes Gethles mit *DJ Micha*





